

## **Prüfungsreglement** **Abschlussprüfung Prophylaxe-Assistentinnen**

Neue Fassung ab Januar 2014

### **Für die Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:**

Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen mündlichen theoretischen Abschnitt. Sie kennt vier Prüfungsteile:

- |                                                                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Begrüssung, Setzen des Patienten und Befunderhebung<br><i>Inklusive Aufgabenstellung (wird schriftlich erteilt)</i> | 15' |
| 2. Praktische Arbeit gemäss Aufgabenstellung (patientenbezogen)                                                        | 75' |
| 3. Patienten-Vorstellung (Checkliste Patientenpräsentation)                                                            | 30' |
| 4. Mündliche Befragung zu ausgewählten Fachbereichen                                                                   | 30' |

Die Prüfungsteile 1-3 werden durch Dentalhygienikerinnen geprüft; der Prüfungsteil 4 wird durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte geprüft.

Alle Prüfungsteile werden von zwei Expertinnen oder Experten geprüft, eine Person prüft, die andere schreibt das Prüfungsprotokoll.

Das Prüfungsprotokoll hält die gestellten Fragen der prüfenden Person und die entsprechenden Antworten der Kandidatin fest.

**Bewertung:** Es werden drei Einzelnoten erteilt:

- |               |                                                   |                  |
|---------------|---------------------------------------------------|------------------|
| <b>Note A</b> | praktische Arbeit am Patienten                    | (Prüfungsteil 2) |
| <b>Note B</b> | Hygiene, Befunderhebung und Patienten-Vorstellung | (Prüfungsteil 3) |
| <b>Note C</b> | Theoretisches Wissen                              | (Prüfungsteil 4) |

Für die Prüfungsteile 2, 3, und 4 werden nur ganze oder halbe Noten erteilt.

Die Einzelnoten A und B werden zusammengefasst und als Note D „Praktisches Arbeiten“ gemittelt, diese Note D wird doppelt gezählt. Zu diesem Wert D wird die Einzelnote C hinzugezählt und die Noten werden erneut gemittelt. Dies ergibt die

**Abschlussprüfungsnote.**

Die **Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn die Noten C und D genügend sind, also den Wert 4.0 nicht unterschreiten.

Zum Ermitteln der **Abschlussnote** wird zur Abschlussprüfungsnote (Gewichtung  $\frac{3}{4}$ ) die Note der Zwischenprüfung (Gewichtung  $\frac{1}{4}$ ) hinzugerechnet. Die Abschlussnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei **Nichtbestehen** müssen nur die ungenügenden Prüfungsteile (Prüfungsteil 2 + 3 bzw. Prüfungsteil 4) wiederholt werden; es ist eine einmalige Wiederholung möglich (Falls Note D „Praktisches Arbeiten“ ungenügend ist, gilt eine Wartefrist von 6 Monaten).

Erste Rekursinstanz ist die Geschäftsleitung der PA-Schule; zweite Rekursinstanz mit endgültiger Entscheidungskompetenz ist die SSO-Kommission für die Weiterbildung der Dentalassistentin KWDA (ehemals Subkommission 2 Praxisteam). Sie kann zur Erledigung einen Ausschuss einsetzen.